

# RS OGH 1993/11/23 5Ob563/93, 5Ob324/00h, 5Ob27/14b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.11.1993

## Norm

ABGB §480

ABGB §1463

ABGB §1500

## Rechtssatz

Auch wenn das bloße Berühmen des angeblichen Dienstbarkeitsberechtigten den guten Glauben nicht zu zerstören vermag, so löst es doch die Pflicht des Erwerbers der vermeintlich unbelasteten Sache aus, Nachforschungen darüber anzustellen, ob die Behauptung zutrifft. Diese Nachforschungspflicht hält sich zwar im Rahmen eines zumutbaren Aufwandes an Zeit und Mühe, läßt sich aber nicht darauf beschränken, daß der Erwerber einer nach dem Grundbuchsstand unbelasteten Liegenschaft nur offenkundige, also durch besondere Anlagen in die Augen fallende Dienstbarkeiten gegen sich gelten lassen müßte.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 563/93  
Entscheidungstext OGH 23.11.1993 5 Ob 563/93  
Veröff: SZ 66/152
- 5 Ob 324/00h  
Entscheidungstext OGH 15.05.2001 5 Ob 324/00h  
Auch; nur: Die Nachforschungspflicht hält sich im Rahmen eines zumutbaren Aufwandes an Zeit und Mühe. (T1)
- 5 Ob 27/14b  
Entscheidungstext OGH 04.09.2014 5 Ob 27/14b

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0013488

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

23.10.2014

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)